Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Frau [redacted]
Nur per E-Mail an:
[redacted]

Johannes Klockenhoff
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 0
FAX +49 (0)30 18 529 - 554805
E-MAIL 111@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 111-05111/0007

DATUM 08.06.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Bezug: Ihre E-Mail vom 13.05.2020

Sehr geehrte Frau [redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 13.05.2020 beantragen Sie die Zusendung der IT-Strategie und des Konzepts zur Digitalisierung der Serviceleistungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

I. Der Antrag wird abgelehnt.
II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.
Eine IT-Strategie und ein Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen des BMEL im Sinne der Anfrage liegen nicht vor. Im Übrigen sind die von Ihnen gewünschten Information allgemein zugänglich.

Im Sommer 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft getreten, welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Insgesamt gibt es etwa 575 online anzubietende Verwaltungsleistungen, die im

OZG-Umsetzungskatalog (abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/26_Sitzung/TOP2_Anlage_OZG Umsetzungskatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=4) erfasst sind.

Die Federführung zur Umsetzung des OZG liegt beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Einzelne Leistungen, die eventuell im Geschäftsbereich des BMEL digitalisiert werden sollen, werden nach den Vorschriften des BMI mit der Firma Init ermittelt und gebündelt. Daraus werden Steckbriefe und im weiteren Verlauf Projektanträge geschrieben und über das BMEL an das BMI übermittelt. Insofern besteht im BMEL kein über das Gesamtkonzept des federführenden BMI hinausgehendes Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen im Geschäftsbereich des BMEL.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes finden Sie unter folgenden Links:

- https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/startseite/startseite-node.html
- https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html
- https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/OZG-Umsetzung/OZG_Umsetzung_node.html

Die aktuelle IT-Strategie der Bundesverwaltung (2017-2021) ist hier abrufbar: https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strategische-Themen/it_strategie_der_bundesverwaltung_download.pdf?__blob=publicationFile

zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Klockenhoff